



0066

142

Zur Vorbereitung oder zur Durchführung der Ausweisung können Ausländer in Ausweisungsgewahrsam genommen werden. Diese bisher mögliche Maßnahme erfährt im Ausländergesetz gegenüber der alten Ausländerverordnung jedoch einige bedeutsame Veränderungen bzw. Erweiterungen.

Damit in diesem Zusammenhang keine Irrtümer entstehen - diese Maßnahme auf der Grundlage des Ausländergesetzes ist nicht identisch mit der strafprozessualen Untersuchungs- bzw. Auslieferungshaft. Das zu erkennen ist äußerst wichtig, weil sich daraus für die zuständigen operativen Dienststellen sowohl neue Aufgaben aber auch größere politisch-operative Möglichkeiten ergeben.

Obwohl es hinsichtlich der Durchführung des Ausweisungsgewahrsams, der Bestimmung der konkreten Verantwortlichkeiten und der erforderlichen Aufgaben und Maßnahmen noch einer zentralen Regelung bedarf, nutze ich die Gelegenheit, um auf einige Schwerpunkte schon hier hinzuweisen.

Nach dem Gesetz können jetzt Ausländer auf Antrag der ausweisungsberechtigten Organe durch richterlichen Beschluß zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Ausweisung nicht mehr nur bis zu 10 Tagen, sondern bis zu 6 Wochen in Gewahrsam genommen werden - wobei das noch um weitere 6 Wochen verlängert werden kann, wenn es zur Durchführung der Ausweisung unumgänglich ist.